



Datum: 16. Oktober 2020

Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt

Es werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als die gem. § 35 Z. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065-0idgF iVm NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl. 5065/2-0 idF LGBl. Nr. 16/2019, in der Sitzung vom 13.10.2020 folgende Richtlinien erlassen:

Richtlinien zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Deutsch-Wagram

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Die Kleinkinderbetreuung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 iVm der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Kleinkindbetreuung ist das Vorhandensein eines Hauptwohnsitzes des Kindes sowie der/des Sorgeberechtigten in Deutsch-Wagram. In Ausnahmefällen ist auch eine Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde möglich. Die Aufnahme erfolgt jedoch nur bei Vorliegen eines Nachweises der Kostenübernahme nach Kopfquote analog der Regelungen für Kindergärten durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen 2 und 2,5 Jahren zu. Die weitere Reihung erfolgt primär nach Geburtsdatum des Kindes. In begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an einen Kindergarten der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und endet damit die Kleinkinderbetreuung.

Für den Besuch der Kleinkinderbetreuung ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt in Form von Tagessätzen entsprechend der Anzahl an Betreuungstagen sowie ein Spiel- und Materialbeitrag und ein Essensbeitrag zu entrichten.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Kleinkindbetreuung ist von Montag bis Freitag von 7:00 bis 17:00 geöffnet und wird ganztägig geführt. Es kann zwischen Halbtagesbetreuung (7:00 bis 13:00 Uhr) und Ganztagesbetreuung (7:00 bis 17:00 Uhr) gewählt werden.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richten sich analog dem Schuljahr. Die Kleinkindbetreuung bleibt im Sommer für insgesamt drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Jänner) geschlossen. Die genauen Schließzeiten im Sommer werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso gelten die üblichen Feiertage.

Allfällige weitere Tage, an denen die Kleinkinderbetreuung schließt, werden dem/den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

§ 3 Anmeldung und Abänderung

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie dem Datum der Anmeldung.

Die schriftliche Anmeldung hat unter Angabe der konkreten Betreuungstage sowie Betreuungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr zu erfolgen. Es kann zwischen Ganztages- und Halbtagesbetreuung gewählt werden kann. Eine Änderung der gewählten Betreuung ist nur mit Wirksamkeit am Beginn jeden Betreuungsmonats und auch nur bei Vorhandensein von freien Betreuungskapazitäten möglich.

Die Anmeldung sowie Änderung der Betreuungszeiten wird erst durch eine schriftliche Bestätigung seitens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wirksam und verbindlich.

Eine Kündigung ist jederzeit und von beiden Seiten immer zum Ende eines Monats möglich.

§ 4 Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen

Das Betreuungsentgelt beträgt € 17,70 zzgl. USt pro Tag/je Kind für Ganztagesbetreuung sowie € 11,80 zzgl. USt pro Tag/je Kind für Halbtagesbetreuung.

Der Essensbeitrag (= Beitrag zur Jause und Mittagessen) beträgt € 3,50 zzgl. USt pro Tag/je Kind.

Für die Eingewöhnungszeit beträgt der Beitrag nur für eine konsumierte Jause (ohne Mittagessen) € 1,00 zzgl. USt.

Der Spiel- und Materialbeitrag beträgt € 10,80 zzgl. USt pro Monat/je Kind.

Das Betreuungsentgelt sowie der Spiel- und Materialbeitrag sind auch während der Eingewöhnungszeit, bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub u.ä. zu entrichten.

Eine Anpassung der Tarife (Wertsicherung) findet jährlich im Herbst mit Beginn des neuen Betreuungsjahres entsprechend dem aktuellen Verbraucherpreisindex statt.

§ 5 Kostenrückerstattung

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie eine etwaige vorzeitige Schließung werden keine Kosten rückerstattet.

§ 6 Ausschluss von der Betreuung

Bei einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn der/die Obsorgeberechtigte/n eine ihm/ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

§ 7 Organisatorische Vorgaben

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kleinkinderbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und sind daher auch die Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Sonnencreme, Matschkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ausdrücklich hingewiesen wird, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet.

Jedwede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse - während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigte/n umgehend mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten ausschließlich durch den/die Obsorgeberechtigte/n zu erfolgen hat.

Alle Kinder sind bis spätestens 9:00 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet zwischen 11:00 und 12:00 Uhr statt. Im Anschluss daran besteht bis 14:00 Uhr eine Ruhephase, in der die Kinder auch schlafen.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Der/die Obsorgeberechtigte/n sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – so beispielsweise bei Windpocken – kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Wiederkommen verlangt werden.

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden der/die Obsorgeberechtigte/n sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.


Friedrich Quirgst
Bürgermeister



Angeschlagen am: 20.10.2020

Abgenommen am: 4.11.2020